

Anmerkungen zum § 11 des Berliner Hochschulgesetz

Allgemeines

Seit Beginn der 2000er Jahre nimmt Berlin kontinuierlich eine Spitzenposition beim Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in Deutschland ein. Dies bleibt aktuell trotz eines deutlichen Abwärtstrends beim Anteil beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) so. Im Bundesländervergleich belegt der Stadtstaat in dieser Kategorie derzeit den dritten Platz. Bei den Studierenden- und Absolvent(inn)enquoten weist Berlin demgegenüber steigende Spitzenwerte auf und erreicht hier im Bundesländervergleich jeweils den zweiten Platz. Rechtlich gesehen verfügt die Hauptstadt über relativ großzügige Regelungen für die Aufnahme eines Studiums ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Eine Besonderheit ist u. a. die Möglichkeit, ohne den vorherigen Erwerb eines Bachelor-Abschlusses zu einem weiterbildenden Master-Studium zugelassen zu werden. Personen ohne (Fach-)Abitur können nach Bestehen einer Eignungsprüfung also direkt auf Master-Niveau einsteigen. Diese Option besteht allerdings nur für Weiterbildungsstudiengänge und nicht für das traditionelle Bachelor- und Masterangebot, welches an der DHGS angeboten wird.

Zugangsbedingungen

Hochschulzugang für Meister und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse

Berechtigung:	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung
Einschränkungen:	Nein

Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte

Berechtigung:	Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung
Voraussetzungen:	Fachlich ähnliche Berufsausbildung (2 Jahre) Berufserfahrung im erlernten Beruf (3 Jahre)
Eignungsprüfung erforderlich:	Nur wenn keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht
Probestudium möglich:	Nein

Gesetzliche Regelungen

Hochschulzugang für Meister und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse

§ 11 Abs. 1 BerlHG: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, wer „eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat“ (u. a. i. S. des Seemannsgesetzes oder „einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich“) oder „eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat“.

Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte

§ 11 Abs. 2 BerlHG: Wer eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war (jeweils in einem zum angestrebten

Studiengang fachlich ähnlichen Bereich) besitzt eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung – eine Eignungsprüfung ist nicht notwendig.

§ 11 Abs. 3 BerlHG: Personen mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, die sich für ein fachlich nicht verwandtes Studium entscheiden, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachweisen. Vorkenntnisse, die im Rahmen einer berufsbildenden Schule erworben wurden, sind als Prüfungsinhalte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2 BerlHG: Stipendiat(inn)en des Bundes müssen lediglich mindestens zwei Jahre relevante Berufserfahrung nachweisen. „Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit.“ Maximal ein Jahr Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, können angerechnet werden.

Wechsel aus einem anderen Bundesland/Wechsel aus einem anderen Land
Entsprechende Nachweise über ein bisher erfolgreiches Studium müssen eingereicht werden.

§ 11 Abs. 4 BerlHG: Bei erfolgreichem Bestehen eines mindestens einjährigen Studiums in einem anderen Bundesland kann ein ähnliches Studium an einer Berliner Hochschule fortgesetzt werden (egal, ob nach Berliner Zulassungsvoraussetzungen eine Aufnahme des Studiums möglich gewesen wäre).

§ 11 Abs. 5 BerlHG: Auch bei beruflicher Ausbildung im Ausland kann je nach den vorliegenden Kenntnissen eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erteilt werden.

Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen und Weiterbildungsangeboten

§ 10 Abs. 6 BerlHG: Bei „geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen“ benötigen beruflich Qualifizierte keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, um zum Masterstudium zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt hierbei über eine Eignungsprüfung. Die Hochschulen regeln durch Satzung die festzustellenden Anforderungen und das Prüfungsverfahren der Eignungsprüfung.

§ 26 BerlHG: „Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.“

Anrechnung von beruflichen Kenntnissen

§ 23a BerlHG: „In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

Quoten, Auswahlverfahren und Verbleib ungenutzter Studienplätze

§ 6 Abs. 2 und 3 BerlHZVO: Die Berliner Hochschulzulassungsverordnung sieht eine Teilgruppenübergreifende Vorabquote in Höhe von mindestens 5 bis maximal 30 Prozent vor. Diese ermöglicht für einzelne Studiengänge auch eine Quote für Bewerber(innen) nach § 11 des BerlHG, schreibt diese jedoch nicht vor (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BerlHZVO). "Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkrite-

rien innerhalb dieser regelt der Akademische Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité-Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, durch Satzung,[...]" (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BerlHZVO).

§ 6 Abs. 5 BerlHZVO: Die in den Quoten nicht in Anspruch genommenen Studienplätze werden gemäß § 7 BerlHZVO den Hauptquoten zugeteilt.